Vollständiges Exemplar des Buches von Omplor/Link (Hrsg.)
"Kryptowährungen und Token" ist erhältlich u.a. unter dem Link:

https://www.beck-shop.de/omlor-link-recht-wirtschaft-steuern-handbuch-kryptowaehrungen-token/product/30786746

Kapitel 7 Zivilverfahrens- und Vollstreckungsrecht

Literatur: *Badstuber*, Bitcoin und andere Kryptowährungen in der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2019, 246; *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 78. Aufl. 2020; *Beck/König*, Bitcoin: Der Versuch einer vertragstypologischen Einordnung von kryptographischem Geld, JZ 2015, 130; *Boehm/Pesch*, Bitcoins: Rechtliche Herausforderungen einer virtuellen Währung – Eine erste juristische Einordnung, MMR 2014, 75; *Effer-Uhe*, Kryptowährungen in Zwangsvollstreckung und Insolvenz am Beispiel des Bitcoins, ZZP 2018, 513; *Engelhardt/Klein*, Bitcoins – Geschäfte mit Geld, das keines ist: Technische Grundlagen und zivilrechtliche Betrachtung, MMR 2014, 355; *Eyinck*, Entwicklung des Zustellungsrechts nach der Zustellungsreform 2002, MDR 2006, 785; *ders.*, Die Entwicklung des Zustellungsrechts seit 2006, MDR 2008, 1255; *ders*., Die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Zustellungsrecht, MDR 2011, 1389; *Fridgen/Geiweitz/Göpfert* (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar InsO, 21. Aufl., Stand: 15.10.2020; *Fries*, Smart Contracts: Brauchen schlaue Verträge noch Anwälte?, AnwBl 2018, 86; *Gottwald/Mock*, Zwangsvollstreckung, Kommentar, 7. Aufl. 2015; *Harmann*, Neue Instrumente des Zahlungsverkehrs: PayPal & Co., BKR 2018, 457; *Hoeren/Sieber/Holznagel* (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht (Loseblattsammlung), Stand: 53. EL August 2020; *Kaulartz*, Die Blockchain-Technologie, CR 2016, 474; *Kaulartz/Matzke*, Die Tokenisierung des Rechts, NJW 2018, 3278; *Kindl/Meller-Hannich/Wolf* (Hrsg.), Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, Kommentar, 3. Aufl. 2016; *Kleinert/Mayer*, Elektronische Wertpapiere und Krypto-Token; Aktuelle Rechtslage und die Blockchain-Strategie der Bundesregierung vom 18.9.2019, EuZW 2019, 857; *König*, Software (Computerprogramme) als Sache und deren Erwerb als Sachkauf, NJW 1993, 3121; *Krüger/Lampert*, Augen auf bei der Token-Wahl – privatrechtliche und steuerliche Herausforderungen im Rahmen eines Initial Coin Offering, BB 2018, 1154; *Kütük-Markendorf*, Rechtliche Einordnung von Internetwährungen, 2016; *Kütük/Sorge*, Bitcoin im deutschen Vollstreckungsrecht: Von der „Tulpenmanie" zur „Bitcoinmanie", MMR 2014, 643; *Langenbucher*, Digitales Finanzwesen, AcP 2018, 385; *Mann*, Die Decentralized Autonomous Organization – ein neuer Gesellschaftstyp?; Gesellschaftsrechtliche und kollisionsrechtliche Implikationen, NZG 2017, 1014; *Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung*, 4. Aufl. 2019; *Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung*, 6. Aufl. 2020; *Musielak/Voit*, ZPO, Kommentar, 17. Aufl. 2020; *Omlor*, Geld und Währung als Digitalisate, JZ 2017, 754; *Omlor*, Blockchain-basierte Zahlungsmittel; Ein Arbeitsprogramm für Gesetzgeber und Rechtswissenschaft, ZRP 2018, 85; *Paulus*, Software in Vollstreckung und Insolvenz, ZIP 1996, 2; *Peters*, Bitcoin als Herausforderung für Steuer- und Zwangsvollstreckungsrecht?, AStW 2018, 235; *Prütting/Gehrlein*, ZPO, Kommentar, 12. Aufl. 2020; *Redeker*, Wer ist Eigentümer von Goethes Werther?, NJW 1992, 1739; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018; *Rückert*, Vermögensabschöpfung und Sicherstellung bei Bitcoins; Neue juristische Herausforderungen durch die ungeklärte Rechtsnatur von virtuellen Währungseinheiten, MMR 2016, 295; *Safferling/Rückert*, Telekommunikationsüberwachung bei Bitcoins – Heimliche Datenauswertung bei virtuellen Währungen gem. § 100a StPO?, MMR 2015, 788; *Schlund/Pongratz*, Distributed-Ledger-Technologie und Kryptowährungen – eine rechtliche Betrachtung, DStR 2018, 598; *Scholz*, Kryptowährungen – Zahlungsmittel, Spekulationsobjekte oder Nullum? Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Einordnung sowie Bedürfnis und mögliche Ausgestaltung einer Regulierung, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 162; *Scholz*, „Freies Gerichtsvollzie-

hersystem“ und Verfassung, DGVZ 2003, 97; *Schulz*, Substanziierungsanforderungen an den Parteivortrag in der BGH-Rechtsprechung, NJW 2017, 16; *Schwörer*, GVGA und GVO – Vorschriften ade?, DGVZ 2010, 73; *Shmatenko/Möllenkamp*, Digitale Zahlungsmittel in einer analog geprägten Rechtsordnung; A bit(coin) out of control – Rechtsnatur und schuldrechtliche Behandlung von Kryptowährungen, MMR 2018, 495; *Spindler/Bille*, Rechtsprobleme von Bitcoins als virtuelle Währung, WM 2014, 1357; *Stein/Jonas*, ZPO, Kommentar, 23. Aufl. 2015; *Thomas/Putzo*, ZPO, Kommentar, 41. Aufl. 2020; *Walter*, Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3609; *Weiss*, Zivilrechtliche Grundlagenprobleme von Blockchain und Kryptowährungen, JuS 2019, 1050; *Werner*, Die Einzelzwangsvollstreckung in Bitcoins, Möglichkeiten des Zugriffs, 2020; *Wieser*, Die Dispositionsbefugnis des Vollstreckungsgläubigers, NJW 1988, 665; *Zickgraf*, Initial Coin Offerings – Ein Fall für das Kapitalmarktrecht?, AG 2018, 293; *Zöller*, ZPO, Kommentar, 33. Aufl. 2020.

Übersicht

Rn.

I. Zivilverfahrensrecht 1
1. Anwendbares Recht 7
2. Erkenntnisverfahren 14
a) Klagegegner, Zustellung und Klagegegenstand 14
b) Prozesskostensicherheit . . . 22
c) Streitverkündung 25
d) Klagearten, Klageantrag und Streitgegenstand 37
e) Streitwert 51
f) Inhaltliche Anforderungen an den Parteivortrag 55
g) Begründetheit 61
h) Kryptowährungen als Beweismittel 63
3. Einstweiliger Rechtsschutz . . 66
a) Verfahren des Arrestes. . . . 70
b) Verfahren der einstweiligen Verfügung 74
4. Rechtsprechungsübersicht . . . 76

II. Vollstreckungsrecht 84
1. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung 86
a) Titel 88
b) Klausel 91
c) Zustellung 94
d) Besonderheiten 96

Rn.

2. Vollstreckung in oder von Kryptowährungen 97
a) Vollstreckung von Geldforderungen nach §§ 802a ff. ZPO 100
b) Vollstreckung in bewegliche Sachen – Sachpfändung nach §§ 803 ff. ZPO 102
c) Vollstreckung in Forderungen nach §§ 828 ff. ZPO. . 115
d) Vollstreckung als sonstiges Recht nach § 857 ZPO . . . 128
e) Vollstreckung einer vertretbaren oder unvertretbaren Handlung nach §§ 887 f. ZPO 135
3. Vorgehen des Gerichtsvollziehers. 142
a) Die Stellung des Gerichtsvollziehers 142
b) Die Aufgaben des Gerichtsvollziehers 149
4. Kryptowährungen im Insolvenzverfahren 155
a) Das Insolvenzverfahren im Überblick 155
b) Besonderheiten der Kryptowährungen im Insolvenzverfahren 159
5. Rechtsprechungsübersicht . . 169

I. Zivilverfahrensrecht

Das Zivilprozessrecht, dabei insbesondere die Zivilprozessordnung (ZPO), stellt klassisches öffentliches Recht dar, denn es regelt zusammen mit dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Einrichtung der staatlichen Zivilrechtspflege, die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane und das von ihnen anzuwendende Verfahren.[1] Weil die ZPO öffentliches Recht ist, kann zur Lückenausfüllung nicht ohne Weiteres auf das BGB zurückgegriffen werden.[2] **1**

Die Vorschriften der ZPO sind ganz überwiegend zwingend, um Rechtssicherheit zu erzielen, um die Wahrheitsfindung zu unterstützen und um einen möglichst schnellen Verfahrensablauf zu ermöglichen. Eine wesentliche Ausnahme sind Prozessverträge.[3] **2**

Die Zivilrechtspflege verfolgt den Zweck, die Durchsetzung subjektiver Rechte zu vermitteln. Sie hat dabei drei Aufgaben zu erfüllen: die Rechtsfeststellung, die Rechtsdurchsetzung und die (vorsorgliche) Rechtssicherung. Diese Ziele werden durch das Erkenntnisverfahren, das Vollstreckungsverfahren sowie das Verfahren des Arrestes und der einstweiligen Verfügung erreicht.[4] **3**

Das Erkenntnisverfahren hat die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des in der Klage behaupteten oder verneinten Rechts zum Ziel.[5] Der Arrest und die einstweilige Verfügung nach §§ 916 ff. ZPO dienen der Sicherung gefährdeter Rechte und Rechtsverhältnisse. Systematisch sind sie im Buch 8, dem Zwangsvollstreckungsverfahren der ZPO, angeordnet und umfassen ein summarisches Erkenntnisverfahren über den Arrestanspruch nach §§ 916 ff. ZPO bzw. den Verfügungsanspruch nach §§ 935 ff. ZPO.[6] **4**

In diesem ersten Abschnitt werden zunächst das Erkenntnisverfahren und das Verfahren des Arrestes und der einstweiligen Verfügung betrachtet. **5**

Zivilprozessuale Details rund um die Kryptowährungen werden in diesem Teil exemplarisch anhand folgender vereinfachter Sachverhalte betrachtet: **6**

a) Bildung eines neuen Blocks:
   Der Kläger begehrt Übertragung eines Blocks (hier gleichgestellt mit einer Kryptowährungs-Einheit, z. B. ein Bitcoin). Der Anspruch ist gegen den „Emittenten“ der Kryptowährung gerichtet.

---

1 *Rauscher*, in: MüKo-ZPO, Einleitung Rn. 25.
2 *Rauscher*, in: MüKo-ZPO, Einleitung Rn. 26.
3 *Rauscher*, in: MüKo-ZPO, Einleitung Rn. 25.
4 *Rauscher*, in: MüKo-ZPO, Einleitung Rn. 20.
5 *Rauscher*, in: MüKo-ZPO, Einleitung Rn. 21.
6 *Rauscher*, in: MüKo-ZPO, Einleitung Rn. 24.

b) Übertragung von virtuellen Währungen (= Ankauf von virtuellen Währungen):
Der Kläger schloss mit dem Beklagten einen Vertrag über die Übertragung eines „Betrages" in einer Kryptowährung, welchen der Beklagte nicht „lieferte". Der Kläger begehrt die Übertragung des vereinbarten Betrages in der vereinbarten Kryptowährung.

c) Bezahlen mit virtuellen Währungen:
Der Kläger schloss mit dem Beklagten (Käufer) einen Kaufvertrag. Als „Preis" bzw. Gegenleistung wurde ein Betrag in einer bestimmten Kryptowährung vereinbart, welchen der Beklagte nicht zahlte. Der Kläger begehrt die Übertragung des vereinbarten Betrages in der Kryptowährung.

d) Feststellung einer Blockchain-Transaktion:
Der Kläger begehrt die Feststellung, dass eine bestimmte Transaktion in der Blockchain stattgefunden hat. Der Anspruch ist gegen den „Betreiber" gerichtet.

e) Korrektur einer Blockchain-Transaktion:
Der Kläger begehrt die Korrektur einer bestimmten Transaktion in der Blockchain. Der Anspruch ist gegen den „Betreiber" gerichtet.

f) Auskunft aus einer Blockchain:
Der Kläger begehrt technische Detailinformationen aus der Blockchain. Der Anspruch ist gegen den „Betreiber" gerichtet.

g) Anspruch auf Herausgabe des privaten Schlüssels:
Der Kläger, z. B. ein Testamentsvollstrecker, begehrt die Bekanntgabe des privaten Schlüssels, weil er eine Wallet gefunden hat und den Wert der Kryptowährung realisieren muss.

1. Anwendbares Recht

7 Bei jedem zivilrechtlichen Vorgehen stellt sich die Vorfrage, welches Recht überhaupt anwendbar ist.

8 Weil Kryptowährungen technisch bedingt nur selten in einem einzigen Land errechnet und zum Teil auch verwaltet werden, drängt sich diese Frage schnell auf. Zudem können bei den Abwicklungen von Transaktionen mit und über Kryptowährungen Bürger und Unternehmen verschiedener Staaten involviert sein. Hier ist zwischen der sachenrechtlichen Übertragung und dem schuldrechtlichen Vertrag zu unterscheiden.

9 Eine sachenrechtliche Übertragung von Kryptowährungen richtet sich nach Art. 345 AEUV und Art. 43 Abs. 1 EGBGB, wonach Rechte an einer Sache grundsätzlich ihrem Belegenheitsort entsprechen. Wenn eine nach deutschem Recht erworbene Sache in einen anderen Staat gelangt, können nach Art. 43 Abs. 2 EGBGB (Sachen-)Rechte nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung des anderen Staates ausgeübt werden.

Der schuldrechtliche Teil der Übertragung von Kryptowährungen richtet sich nach Art. 3 f. der VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 17.6.2008 („Rom I-VO"). Nach Art. 3 Absatz 1 Rom I-VO können die Parteien aber eine Rechtswahl ausdrücklich treffen. **10**

Weil bei der „Übertragung" von Kryptowährungen meist aber keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen wird, richtet sich das anzuwendende Recht nach Art. 4 Rom I-VO. Bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen richtet sich das anzuwendende Recht nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Rom I-VO nach dem Recht des Staates des Verkäufers. Wenn der Vertrag nicht unter den Katalog von Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO fällt, weil der Kaufvertrag nicht über eine Sache im Sinne der Regelungen in Buchst. a oder b abgeschlossen wird, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, gewöhnlich ihren Aufenthaltsort hat. **11**

Wenn Verbraucher an dem Geschäft beteiligt sind und keine wirksame Rechtswahl getroffen wurde, so gilt nach Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO das Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern das Unternehmen entweder ebenfalls seinen Sitz in diesem Staat hat oder seine Tätigkeit auch auf diesen Staat ausrichtet. Dies ist bei allen Transaktionen über das Internet der Regelfall. **12**

Zusammengefasst richtet sich das anzuwendende Recht bei der „Übertragung" einer Kryptowährung grundsätzlich danach, wo der Veräußerer seinen Sitz hat. Wenn aber der Erwerber ein Verbraucher ist, der Veräußerer in einem anderen Staat als der Erwerber sitzt und der Veräußerer sich gezielt an Verbraucher im Staat des Verbrauchers richtet, wird das Recht des Verbraucher-Erwerber-Staates Anwendung finden. **13**

2. Erkenntnisverfahren

a) Klagegegner, Zustellung und Klagegegenstand

aa) Klagegegner

In der zivilprozessualen Klageschrift muss nach § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO der Gegner angegeben werden. Hierzu ist der Vorname und Nachname des Gegners anzugeben. Stand bzw. Gewerbe sollen nach § 130 Nr. 1 ZPO genannt werden, müssen aber nicht.[7] Ein Kaufmann kann unter seiner Firma verklagt werden. Eine Partei kraft Amtes ist kenntlich zu machen[8] (z. B. als „Insolvenzverwalter über das Vermögen des …" oder als „Testamentsvollstrecker über den Nachlass **14**

7 BGH, 12.5.1977 – VII ZR 167/76, NJW 1977, 1686.
8 BGH, 5.10.1994 – XII ZR 53/93, BGHZ 127, 156, 163 f. = NJW 1994, 3232 = LM § 50 Nr. 44.

Randnummern 15 bis 170 = Seiten 310 bis 354 sind in diesem Auszug nicht enthalten.